

Arbeitspapier

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2013, Urh-Nov 2013)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird geändert wie folgt:

1. *§ 17 Abs. 3 wird aufgehoben.*

2. *Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Eine solche öffentliche Wiedergabe liegt auch vor, wenn ein Werk anders als durch Rundfunk mit Hilfe von Leitungen der Öffentlichkeit wahrnehmbar gemacht wird.“

3. *Die Überschrift zu § 38 lautet:*

„Rechte am Filmwerk“

4. *§ 38 Abs. 1 lautet:*

offen

5. *§ 42 Abs. 5 erster Satz lautet:*

„Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.“

6. *§ 42 Abs. 7 lautet:*

„(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Dies ist auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur dann zulässig, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen). Unter dieser Einschränkung dürfen sie ferner

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen und dieses statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausstellen (§ 16 Abs. 2), verleihen (§ 16a) und nach § 56b benützen;
2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen und diese ausstellen (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verleihen und nach § 56b benützen, solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist.“

7. *In § 42 Abs. 8 Z 1 lautet der letzte Halbsatz:*

„jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienener oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 zulässig;“

8. § 42b lautet:

„§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr kommen.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, dass es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Geräten seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen geeignet ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und
2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Universitäten, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in solchen Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Speichermedien- beziehungsweise Gerätevergütung derjenige, der die Speichermedien beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in den Verkehr bringt; wer die Speichermedien beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge und Zahler; hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig;
2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die bisher in Geltung gestandenen vergleichbaren Vergütungssätze;
2. auf den Nachteil der Vervielfältigungen für den Urheber, deren Auswirkung auf die normale Werkverwertung und auf die berechtigten Interessen des Urhebers;
3. auf den Vorteil desjenigen, der vervielfältigt, und auf den Vorteil des Zahlungspflichtigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs, einschließlich des Umsatzes mit Geräten und Zubehör;
4. auf das Maß, in welchem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen. Dabei sind die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen.
5. auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien.
6. Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts samt Zubehör oder des Speichermediums samt der damit in Zusammenhang stehenden Geräte stehen.
7. Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.
8. Bei der Betreibervergütung ist auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts Bedacht zu nehmen, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Soweit nach § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in Abs. 1 und 2 genannten Speichermedien und Geräte auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen.

(6) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(7) Vergütungsansprüche nach Abs. 1 stehen nicht zu, wenn der Zahlungspflichtige glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch verwendet werden.

(8) Die Verwertungsgesellschaft hat bezahlte Vergütungen zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Speichermedien oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;

2. an den Letztverbraucher, der Speichermedien zu einem Preis erworben hat, der die bezahlte Vergütung einschließt, diese jedoch nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt.

Die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen sind zu bescheinigen.“

9. Nach § 42d werden folgende §§ 42e und 42f eingefügt:

„Unwesentliches Beiwerk

§ 42e. Werke dürfen vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

Zitate

§ 42f. Zulässig sind die Vervielfältigung und die Verbreitung sowie der öffentliche Vortrag, die Rundfunksendung und die öffentliche Zurverfügungstellung eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Tonkunst in einem selbstständigen neuen Werk der Tonkunst angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden.“

10. §§ 46, 52, 54 Abs. 1 Z 3a und 4 werden aufgehoben.

11. Nach § 56d wird folgender § 56e samt Überschrift eingefügt:

Verwaiste Werke

§ 56e. (1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten dürfen Vervielfältigungstücke von eigenen Werkstücken herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,

1. wenn dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihrem Werkbestand dient und unentgeltlich oder nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt;
2. wenn das Werk in einem Druckwerk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten ist, der in die Sammlung einer berechtigten Einrichtung oder in das Archiv einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt aufgenommen wurde und das Werk im Auftrag dieser oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt vor dem 1. Januar 2003 produziert wurde;
3. wenn das Werk in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
 - a) erschienen (§ 9) ist, oder wenn es nicht erschienen ist,
 - b) mit Einwilligung des Berechtigten erstmals gesendet wurde, oder wenn es weder erschienen ist noch gesendet wurde,
 - c) ein Werkstück mit Einwilligung des Berechtigten durch die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und anzunehmen ist, dass sich der Rechteinhaber der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung nicht widersetzen würde, und
4. soweit und solange nach einer sorgfältigen Suche in Österreich keine Person festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, die zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigt ist, und die Ergebnisse der sorgfältigen Suche dokumentiert und an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weitergeleitet wurden, oder
5. soweit nach einer sorgfältigen Suche in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR das Ergebnis der sorgfältigen Suche im Sinn der Richtlinie 2012/28/EG in der vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingerichteten Datenbank erfasst ist.

(2) Zur Feststellung, ob ein Werk verwaist ist, haben die berechtigten Einrichtungen vor der Nutzung eine sorgfältige Suche nach der Person durchzuführen, die zur Gestattung der Vervielfältigung und

Zurverfügungstellung des Werks berechtigt ist, und dabei die geeigneten Quellen nach Treu und Glauben zu konsultieren. Als geeignete Quellen sind zumindest die im Anhang der Richtlinie 2012/28/EU angeführten Quellen heran zu ziehen. Die Bundesministerin für Justiz kann durch Verordnung die Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken bestimmen, die im Rahmen der Suche zu konsultieren sind.

(3) Die Suche ist in Österreich durchzuführen, wenn das Werk in Österreich erschienen oder mangels Erscheinen zuerst gesendet wurde; bei Filmwerken ist die sorgfältige Suche in Österreich durchzuführen, wenn deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei nicht erschienenen oder gesendeten Werken wird die sorgfältige Suche in Österreich durchgeführt, wenn die Einrichtung in Österreich belegen ist, die das Werk mit Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich gemacht hat. Bei Hinweisen auf relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Ländern sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

(4) Die sorgfältige Suche nach Abs. 3 ist in einem Protokoll zu dokumentieren; das Protokoll ist für die Dauer der Nutzung und sieben Jahre nach deren Beendigung aufzubewahren. Folgende Informationen sind an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten:

1. die genaue Bezeichnung jener Werke, die nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche als verwaist anzusehen sind;
2. die Art der Nutzung dieser Werke durch die Einrichtung;
3. den Umstand, dass eine Person nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte, die zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigt ist,
4. die jeweiligen Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat diese Informationen unverzüglich nach deren Erhalt an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zur Veröffentlichung in der von diesem geführten Online-Datenbank weiterzuleiten.

(5) Sobald eine berechtigte Einrichtung Kenntnis von der Identität und den Aufenthaltsort einer Person erlangt, die zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigt ist, hat sie jede weitere Nutzung des verwaisten Werks ohne deren Zustimmung unverzüglich einzustellen. Für die vorherige Nutzung hat die nutzende Einrichtung auf Verlangen des Berechtigten eine angemessene Vergütung zu leisten. Für die Bemessung der Höhe der Vergütung ist davon auszugehen, dass die Nutzung in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums stattfindet, in dem die Einrichtung belegen ist, die das verwaiste Werk nutzt.

12. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 42f, 45, 47, 48, 51 oder des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3, vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 42f Z 1 oder 3 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werke leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 42f Z 1 oder 3 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Sprachwerk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.“

13. § 57 Abs. 3a lautet:

„(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42f Z 2, des § 43 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 42f auf Schallträgern oder in Laufbildern vervielfältigt werden;
4. wenn ein Werk nach § 56e vervielfältigt wird.“

14. In § 59 werden der Verweis auf „(§ 3 des Verwertungsgesellschaftsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 112/1936)“ durch den Verweis auf „(§ 3 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006)“ und die Wendung „der den allgemeinen Inlandsrundspruchdienst besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt“ durch die Wendung „einem inländischen Rundfunkunternehmer“ ersetzt.

15. In § 59a Abs. 1, 2 und 3 werden die Worte „Weitersendung“, „weitersendende Rundfunkunternehmer“ und „weitergesendet“ durch die Worte „Weiterverbreitung“, „Weiterverbreitende“ und „weiterverbreitet“ ersetzt; in § 59a Abs. 2 wird der Verweis auf „(§ 3 VerwGesG, BGBl. Nr. 112/1936)“ durch den Verweis auf „(§ 3 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006)“ ersetzt.

16. In § 59b werden die Worte „Weiterwendung“ und „weiterwendende Rundfunkunternehmer“ durch die Worte „Weiterverbreitung“ und „Weiterverbreitende“ ersetzt.

17. Der bisherige Text des § 59c erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, in diesem Text wird der Verweis auf „§ 3 VerwGesG, BGBl. Nr. 112/1936“ durch den Verweis auf „§ 3 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006“ ersetzt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in Prüfungsaufgaben, die die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen und Universitäten zum Gegenstand haben, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.“

18. Dem § 60 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ist ein Werk der Tonkunst mit einem Sprachwerk verbunden (Musikkomposition mit Text) und wurden beide Werke eigens für diese Werkverbindung geschaffen, so endet das Urheberrecht an beiden Werken sieben Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers oder Miturhebers des Werkes der Tonkunst oder des Sprachwerks.“

19. In § 61 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Wenn der Urheber seine Identität innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist durch eine Veröffentlichung mit Urheberbezeichnung (§ 12 UrhG) offenbart, ist die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen.“

20. Die §§ 61a bis 61c werden aufgehoben.

21. Die Überschrift des I. Abschnitts des II. Hauptstücks lautet:

„Schutz von Darbietungen“

22. An die Stelle der §§ 66 bis 72 treten folgende §§ 66 bis 72 jeweils samt Überschrift:

„Ausübender Künstler

§ 66. Ausübender Künstler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer ein Werk vorträgt, aufführt, auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das dargebotene Werk den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießt.

Schutz geistiger Interessen

§ 67. (1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Darbietungen dürfen weder auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt noch zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt werden, wenn die Darbietung mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf des ausübenden Künstlers beeinträchtigt werden kann.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tod des ausübenden Künstlers. Nach seinem Tod stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für diejenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist; § 70 gilt sinngemäß.

Verwertungsrechte

§ 68. (1) Der ausübende Künstler hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht,

1. seine Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
2. seine Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde;
3. seine Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

(2) Ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.

(3) Unbeschadet des § 67 Abs. 3 erlöschen die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Wird vor dem Ablauf derselben Frist eine Aufzeichnung der

Darbietung auf einem Schallträger veröffentlicht, so erlöschen die Verwertungsrechte erst siebenzig Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Schallträgers. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(4) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33, 59a und 59b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

Rechte an Vorträgen und Aufführungen für ein Filmwerk

§ 69. offen

Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler

§ 70. (1) Bei Darbietungen, die - wie die Aufführung eines Schauspiels oder eines Chor- oder Orchesterwerkes - durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, können die Rechte derjenigen Personen, die bloß im Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.

(2) Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den im Abs. 1 erwähnten Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmenthaltungen gewählt.

(3) In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien einen Sachwalter zu bestellen, der an die Stelle des gemeinsamen Vertreters tritt. Zur Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung der Darbietung glaubhaft macht.

Freie Nutzungen

§ 71. (1) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Darbietungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe einer Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 8 gelten entsprechend.

(2) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Darbietungen, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich, oder die Vorträge und Aufführungen sind nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden.

(3) Die Benutzung einzelner Darbietungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich. Dasselbe gilt für die Nutzung von Darbietungen zum Zweck des Zitats.

(4) Darbietungen dürfen durch den Veranstalter auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Bild- oder Schallträgers oder einer anderen technischen Einrichtung innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden, die Veranstaltung in einem anderen Raum wahrnehmbar zu machen.

(5) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 70 und 72 nicht.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 41a, 42e, 56 Abs. 1 und 3, § 56a und § 56e für die an Darbietungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

Schutz des Veranstalters

§ 72. (1) Der Veranstalter, der die Darbietung angeordnet hat, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen neben dem ausübenden Künstler das ausschließliche Recht,

1. die Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
2. seine Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde; und
3. seine Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

(2) Ohne Einwilligung des Veranstalters hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.

(3) Ob gegenüber dem Veranstalter von Darbietungen die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden

Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen. Hiernach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Fall hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung eine Darbietung festgehalten werden soll, hievon die Mitwirkenden, auch wenn sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, vorher auf angemessene Art in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Verwertungsrechte der Veranstalter erlöschen fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Im Übrigen gelten für die Verwertungsrechte des Veranstalters nach Abs. 1 die für die Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers geltenden Bestimmungen entsprechend.“

23. § 74 Abs. 7 lautet:

„(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 42e, 42f, 54 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, §§ 56, 56a, 56b, 56e, 57 Abs. 3a Z 1, 2 und 4, §§ 59a, und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d, für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a und zweiter Satz Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

24. In § 76 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen“ durch die Wortfolge „ausübenden Künstler“ ersetzt.

25. In § 76 Abs. 4 wird der Verweis auf „§ 42b Abs. 1 und 3 bis 6“ durch den Verweis auf „§ 42b Abs. 1 und 3 bis 8“ ersetzt.

26. In § 76 Abs. 5 lautet der erste Satz:

„Das Schutzrecht an Schallträgern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber der Schallträger vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.“

27. § 76 Abs. 6 lautet:

„(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 42e, 56, 56e, 57 Abs. 3a Z 1 und 4, 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

28. Dem § 76 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) Bietet der Hersteller nach Ablauf von fünfzig Jahren nach der Erstveröffentlichung des Schallträgers diesen nicht in ausreichender Menge zum Verkauf an (§ 9) oder stellt er ihn nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung (§ 18a), so hat der ausübende Künstler das unverzichtbare Recht, den Vertrag, mit dem er ausschließliche Rechte an der Aufzeichnung seiner Darbietung dem Hersteller eingeräumt hat, vorzeitig zu lösen. Die Auflösung wird wirksam, wenn der Hersteller nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zugang der Auflösungserklärung den Schallträger in ausreichender Menge zum Verkauf anbietet und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Enthält ein Schallträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so ist das Auflösungsrecht durch einen gemeinsamen Vertreter (§ 70) wahrzunehmen. Wird der Vertrag nach diesem Absatz aufgelöst, so erlöschen die Rechte des Herstellers am Schallträger.

(8) Ein ausübender Künstler, der seine ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt hat, hat einen unverzichtbaren Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich vom Hersteller zu zahlende Vergütung für jedes vollständige Jahr ab dem 51. Jahr nach der Veröffentlichung in der Höhe von 20% der Einnahmen aus der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung des betreffenden Schallträgers, die der Hersteller während des Vorjahres erzielt hat. Hersteller, die Schallträger ab dem 51. Jahr nach der Veröffentlichung vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zur Verfügung stellen, haben dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu geben, die für die Sicherung der Zahlung der Vergütung erforderlich sein können. Der Anspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(9) Hat ein ausübender Künstler seine ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein nutzungsabhängiges Entgelt eingeräumt, so darf ein solches Entgelt ab dem 50. Jahr nach der Veröffentlichung des Schallträgers nicht durch vertraglich vereinbarte Abzüge geschmälert werden.“

29. § 76a Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 41a, 42c, 42e, 56, 56a, 56e, 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

30. In § 86 Abs. 1 lauten die Ziffern 2 und 3:

„2. eine Darbietung auf eine nach dem § 68 dem ausübenden Künstler vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

3. eine Darbietung auf eine nach dem § 72 dem Veranstalter vorbehaltene Verwertungsart benutzt,“

31. § 86 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, §§ 68, 72, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.“

32. In § 87 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Dasselbe gilt, wenn eine Darbietung dem § 68 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird.“

33. Dem § 87 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit eine Verpflichtung für den Ersatz von Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz besteht, beschränkt sich diese Verpflichtung in einfach gelagerten Fällen auf 100 Euro. Ein Vertrag, mit dem sich der Verletzte zu einem höheren Ersatzbetrag verpflichtet, ist unwirksam. Der Verletzte kann einen dennoch geleisteten Betrag zurückfordern. Für den Rückforderungsanspruch haften der Verletzte und sein Rechtsanwalt solidarisch.“

34. § 87a Abs. 3 wird aufgehoben.

35. In § 87b erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(7)“; Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Ein Anbieter eines Kommunikationsdienstes hat einem in seinem Zurverfügungstellungsrecht (§18a) Verletzten Auskunft über Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers zu geben, dem er die öffentliche IP-Adresse zugewiesen hatte, von der aus in das Zurverfügungstellungsrecht des Verletzten eingegriffen wurde. Zum Zweck der Erteilung dieser Auskunft ist die Verarbeitung der Zugangsdaten, die längstens drei Monate vor der Anfrage gespeichert wurden, zulässig. IP-Adressen, von denen aus die Rechte verletzt werden, dürfen zum Zweck der Rechtsdurchsetzung ermittelt und an Gerichte, Behörden und Anbieter von Kommunikationsdiensten übermittelt werden.

(4) Für die Erteilung der Auskunft ist ein vorheriger gerichtlicher Auftrag erforderlich. Der Verletzte kann bei dem Gericht, das über die Klage über den Auskunftsanspruch zu entscheiden hätte, den Antrag stellen, dass gegen den Anbieter des Kommunikationsdienstes der Auftrag erlassen wird, Auskunft über Name, Anschrift und Teilnehmerkennung des Teilnehmers zu erteilen, dem die öffentliche IP-Adresse im Zeitpunkt der Rechtsverletzung zugewiesen war. Der Antrag hat ein bestimmtes Auskunftsbegehren zu enthalten und die Tatsachen, auf welche sich der Anspruch gründet, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben. Dem Antrag sind die erforderlichen Bescheinigungsmittel anzuschließen.

(5) Das Gericht hat den Auftrag ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Anbieters des Kommunikationsdienstes zu erteilen, wenn die Tatsachen, auf welchen der Auskunftsanspruch des Verletzten sich gründet, bescheinigt sind und der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die Privatsphäre nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre. In dem Auftrag ist auszusprechen, dass der Anbieter des Kommunikationsdienstes binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Auftrages bei sonstiger Exekution die gegen ihn geltend gemachten Ansprüche befriedigen oder Einwendungen gegen den Auftrag zu erheben habe. Diese Frist kann nicht verlängert werden; es ist jedoch der § 464 Abs. 3 ZPO sinngemäß anzuwenden. Der Auftrag ist dem Anbieter des Kommunikationsdienstes nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen. Über rechtzeitig angebrachte Einwendungen ist eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anzuordnen. Werden gegen den Auftrag keine Einwendungen erhoben, trägt die Kosten für den Antrag unbeschadet seines Ersatzanspruchs gegen den Verletzte der Verletzte.

(6) Der Verletzte hat dem Anbieter des Kommunikationsdienstes die angemessenen Kosten der Auskunftserteilung unbeschadet seines Ersatzanspruchs gegen den Verletzte zu ersetzen. Binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Auftrages kann der Anbieter des Kommunikationsdienstes die begehrte Auskunft auch über das Gericht erteilen und beantragen, dass das Gericht seine Kosten unter sinngemäßer Anwendung der Verordnung nach § 94 Abs. 2 TKG 2003 bestimmt und dem Verletzten zum Ersatz auferlegt.“

36. § 90a samt Überschrift lautet:

„Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Speichermedien und Vervielfältigungsgeräten

§ 90a. (1) Wer Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräte von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, ist unbeschadet der Auskunftspflicht nach § 87a Abs. 1 den zur Vergütung nach § 42b Berechtigten gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände einer gemeinsamen Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Die Verwertungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde für

Verwertungsgesellschaften jeweils eine gemeinsame Empfangsstelle für die Speichermedienvergütung und die Reprographievergütung zu bezeichnen; die Aufsichtsbehörde gibt diese auf ihrer Website bekannt.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.“

37. § 97 samt Überschrift lautet:

2. Darbietungen

„§ 97. (1) Darbietungen, die im Inland stattfinden, sind nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 ohne Rücksicht darauf geschützt, welchem Staat der ausübende Künstler oder der Veranstalter angehören.

(2) Bei Darbietungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Vorträgen und Aufführungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß die Darbietungen österreichischer Staatsbürger auch in dem Staat, dem der Ausländer angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie Darbietungen der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen ausübenden Künstlern geboten erscheint.“

38. Nach § 114 werden folgende §§ 115 und 116 jeweils samt Überschrift eingefügt:

Verhältnis zum Recht der Europäischen Union

§ 115. (1) Die §§ 17, 18, 38, 42, 42b, 42e, 42f, 57, 59a, 59b und 59c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der

1. Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung und der
2. Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft fallen.

(2) Die § 56e und 57 Abs. 3a Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke fallen.

(3) Die §§ 60, 61, 68 Abs. 3 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) und die Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der vorgenannten Richtlinie fallen.

(4) Die §§ 66 bis 72, 74, 76 und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft,
2. der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung) und
3. der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) und
4. der Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

fallen.

(4) Die §§ 86, 87 und 87b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und
2. der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

fallen.

Inkrafttreten von Novellen

§ 116. (1) § 18 Abs. 3, § 38 Abs. 1 und die Überschrift zu § 38, § 42 Abs. 5, 7 und 8, §§ 42b, 42e, 42f, § 57 Abs. 2, 3a Z 1 bis 3, §§ 59 bis 61, §§ 66 bis 72 und die Überschrift des I. Abschnitts des II. Hauptstücks, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 3 bis 9, § 76a Abs. 5, § 86 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 4 und 6, § 87b Abs. 3 bis 7, § 90a und § 97 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 treten mit 1. November 2013 in Kraft; § 17 Abs. 3, § 46, 52, 54 Abs. 1 Z 3a und 4, §§ 61a bis 61c und § 87a Abs. 3 treten mit 31. Oktober 2013 außer Kraft.

(2) § 56e, § 57 Abs. 2, 3a Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 sowie die Verweise auf diese Bestimmungen in den § 71 Abs. 6, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und 76a Abs. 5 treten mit 29. Oktober 2014 in Kraft.

(3) § 60 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 gilt für Werkverbindungen, wenn zumindest eines der verbundenen Werke am 1. November 2013 in zumindest einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums noch geschützt ist.

(4) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 UrhG) vor dem 1. November 2013 ein Werknutzungsrecht begründet, eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder über einen gesetzlichen Vergütungsanspruch verfügt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt.

(5) Soweit der Schutz von Werken, für die die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen schon abgelaufen war, nach Abs. 3 wiederauflebt, dürfen vor dem 1. November 2011 bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke auch nach dem 31. Oktober 2013 vollendet und diese Vervielfältigungen sowie vor dem 1. November 2011 bereits vorhandene Vervielfältigungsstücke auch nach dem 31. Oktober 2013 verbreitet werden.

(6) Das vom Bundesminister für Justiz geführte Urheberregister ist mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abzuschließen und nicht fortzuführen. § 61 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 gilt für alle Werke, deren Schutzdauer am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist. Die Schutzfrist von Werken, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eintragung des Urhebers im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß § 61c öffentlich bekanntgemacht wurde, ist weiterhin nach § 60 zu bemessen.

(7) Die § 68 Abs. 3 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 gelten für Darbietungen und Schallträger, für die am 1. November 2013 die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

(8) Hat ein ausübender Künstler seine ausschließlichen Rechte dem Hersteller vor dem 1. November 2013 eingeräumt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel auf den Zeitraum der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2013 bewirkten Verlängerung der Schutzfrist. Im Übrigen ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Verlängerung der Schutzdauer durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2013 rechtfertigt keine Erhöhung der Tarife der Verwertungsgesellschaften für die Vergütungen nach § 42b in Verbindung mit § 76 Abs. 4 oder nach § 76 Abs. 3.“

Artikel 2

Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006

Das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, BGBl. I Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2010, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Die geänderten allgemeinen Vertragsbedingungen werden auch für Bezugsberechtigte wirksam, die bereits einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, es sei denn, sie kündigen den Wahrnehmungsvertrag binnen vier Wochen nach der Veröffentlichung der geänderten Vertragsbedingungen (§ 16 Abs 1 Z 3). Erweiterungen des Umfangs der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche werden wirksam, wenn ein Bezugsberechtigter diesen nicht binnen derselben Frist in der für Kündigungen vorgesehenen Form widerspricht; Einschränkungen werden jedenfalls wirksam.“

2. In § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche nach § 76 Abs. 8 UrhG geltend machen, haben sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen jenen Teil der Einnahmen, der keinem ausübenden Künstler individuell zugeordnet werden kann, zuzuführen.“

3. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verwertungsgesellschaften haben ihre Einnahmen nach festen Regeln, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen (Verteilungsregeln). In den Verteilungsregeln sind kulturell hochwertige Werke oder Schutzgegenstände nach Tunlichkeit höher zu bewerten als weniger hochwertige, Originalwerke höher als Bearbeitungen. Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Inhaber abgeleiteter Rechte angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Verteilungsregeln können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.“

4. § 16 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schließung von Wahrnehmungsverträgen sowie Änderungen derselben mit einem Hinweis auf den Lauf der Widerspruchsfrist (§ 11 Abs 2a),“

5. § 17 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. § 29 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.“

7. § 30 Abs. 2 lautet:

(2) Der Urheberrechtssenat ist zuständig für Verordnungen über die Erlassung von Satzungen.

8. § 30 Abs. 3 und 4 wird aufgehoben.

9. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder des Urheberrechtssenates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Bundesministerin für Justiz hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Urheberrechtssenates zu unterrichten und Mitglieder des Urheberrechtssenates aus wichtigem Grund abzuberaufen.“

10. § 33 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

11. § 34 wird aufgehoben.

12. Dem § 40 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) § 11 Abs. 2a, § 13 Abs. 2a, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 treten mit 1. November 2013 in Kraft.

(5) § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft; § 17 Abs. 4, § 30 Abs. 3 und 4 sowie § 34 treten mit 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(6) Mit 2. Jänner 2014 wird der Urheberrechtssenat wieder errichtet. Die Mitglieder des Urheberrechtssenates zum 1. Jänner 2014 sind für den Rest der zuletzt maßgeblichen Bestelldauer wiederbestellt. Für die Gebühren für die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem oder der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates gilt weiterhin die Urheberrechtssenatsgebührenverordnung BGBl. II Nr. 247/2006.

(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Urheberrechtssenat anhängige Verfahren über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde sind vom Bundesverwaltungsgericht weiter zu führen. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren nach § 30 Abs. 2 Z 3 sind als Verfahren nach § 30 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2013 vom Urheberrechtssenat fort zu führen. Alle sonstigen zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren, über die der Urheberrechtssenat noch nicht entschieden hat, sind nicht fortzusetzen.“